

Absender:

An das Bezirksamt

Anmeldung eines ambulanten Pflegedienstes nach HmbWBG

Durchführung des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG)
Mitteilung gem. § 23 Abs. 1 HmbWBG

Hiermit wird gem. § 23 Abs. 1 HmbWBG die geplante Inbetriebnahme eines ambulanten
Pflegedienstes gemeldet.

Zeitpunkt der vorgesehenen Betriebsaufnahme:

Name und Standort des ambulanten Pflegedienstes

Name:

Straße / Haus-Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Betreiber des ambulanten Pflegedienstes

Name:

Straße / Haus-Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Rechtsform des Betreibers

Angaben zur Person des Betreibers/der vertretungsberechtigten Personen

Ist der Betreiber eine juristische Person (z.B. GmbH, AG) beziehen sich die nachfolgenden Fragen auf die Personen, die die Gesellschaft rechtswirksam nach außen vertreten. Bei Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. GbR, OHG, KG einschließlich GmbH & Co.KG) sind die Angaben für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter zu machen. Dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen. Bei mehreren Personen bitte jeweils gesondert ausfüllen.

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Wohnanschrift:	
Erlerner Beruf:	

Gewerbliche Niederlassung in den letzten 5 Jahren

von	bis	Branche

☐ Bisher bin ich gewerblich nicht selbständig gewesen

Zur Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit sind auf der Rechtsgrundlage des § 20 Satz 1 Nr. 1 HmbWBG ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Gewerbeordnung) beizubringen.

Die pflegerische Konzeption des ambulanten Pflegedienstes

☐ ist beigelegt

Anzahl und Anschriften der Wohngemeinschaften, die vom ambulanten Pflegedienst betreut werden

Muster des verwendeten Informationsmaterials des Betreibers und Angabe der Homepage

☐ ist beigelegt

Angaben zur Person der Unternehmensleitung

☐ Person ist mit Betreiber identisch

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Wohnanschrift:	

Im Folgenden sind zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation ausschließlich die für die auszuübende Tätigkeit relevanten Daten aufzuführen.

Berufsausbildung (Art)/Zusatzausbildung	mit Abschluss	ohne Abschluss	im Jahr

Hauptberufliche Tätigkeiten

Von / bis	beschäftigt als	bei

Aufgabenrelevante Fort- und Weiterbildung

(mit Angabe, wann und wo die Ausbildungsmaßnahme wahrgenommen wurde):

--

Zur Beurteilung der persönlichen Eignung ist auf der Rechtsgrundlage des § 20 Satz 1 Nr. 1 HmbWBG ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) beizubringen.

Angaben zur Person der Pflegedienstleitung

☐ Person ist mit Betreiber identisch

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Wohnanschrift:	

Im Folgenden sind zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation ausschließlich die für die auszuübende Tätigkeit relevanten Daten aufzuführen.

Berufsausbildung (Art)/Zusatzausbildung	mit Abschluss	ohne Abschluss	im Jahr

Hauptberufliche Tätigkeiten		
Von / bis	beschäftigt als	bei

Aufgabenrelevante Fort- und Weiterbildung (mit Angabe, wann und wo die Ausbildungsmaßnahme wahrgenommen wurde):

Zur Beurteilung der persönlichen Eignung ist auf der Rechtsgrundlage des § 20 Satz 1 Nr. 4a HmbWBG ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) beizubringen.

Nachweise über die berufliche Ausbildung und den beruflichen Werdegang der Unternehmensleitung und der Pflegedienstleitung sind im Original oder als beglaubigte Fotokopien beigelegt.

(Ort/Datum)

(Unterschrift Betreiber/in)

Hinweis:

Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Änderungen, die die Angaben nach § 23 HmbWBG betreffen, müssen der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Einstellung des Betriebs ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 1 HmbWBG eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Betreiber die Mitteilung nach § 23 Abs. 1 HmbWBG unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat (§ 35 Abs. 2 Ziff. 1 HmbWBG). Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Anzeige nach § 23 Abs. 1 HmbWBG möglichst frühzeitig mit allen Anlagen einzureichen.